
Dienststelle Gymnasialbildung

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
Telefon 041 228 53 55
www.kantonsschulen.lu.ch

RICHTLINIEN

Schutzkonzept zur Durchführung von Maturitätsprüfungen (gymnasiale Maturität, FMS-Ausweis, Ergänzungsprüfung BM)

1 Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben die kt. Schulen gewährleisten müssen, um die BAG-Schutzbestimmungen zur Bekämpfung/Eindämmung von COVID-19 zu erfüllen. Die Schutzbestimmungen regeln die spezifische Situation der Schlussprüfungen. Sie legen betriebsinterne Schutzmassnahmen fest, um den Gesundheitsschutz der Kandidaten/-innen und des Personals der Schulen zu gewährleisten.

Die Richtlinien dieses Schutzkonzeptes entstanden unter Beizug (Konsultation) der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern.

1.1 Ziel der Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist, die Kandidaten/-innen, das Aufsichtspersonal sowie die Verwaltungsmitarbeitenden vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen.

1.2 Grundprinzip der Verhütung der Übertragung

Das Schutzkonzept trägt den drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen Rechnung:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- Schutz besonders gefährdeter Personen
- Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten.

2 Massnahmen

2.1 Massnahme «Distanz halten»

Auf dem Prüfungsgelände (auch bei der Ankunft und Abreise) halten alle Kandidaten/-innen sowie Mitarbeitende der Schulen 2 m Abstand zueinander.

2.1.1 Bewegungs- und Aufenthaltszonen

Verkehrsflächen: Beim Eintreffen auf dem Schulareal gibt es deutlich markierte Eingangs-, Aufenthalts- und Ausgangszonen. In diesen Bereichen werden **Bodenmarkierungen** ange-

bracht, um die Einhaltung des 2m-Abstands zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren. Wenn immer möglich, wird der Zufluss und Abfluss der Personen dergestalt optimiert, dass keine Ansammlungen entstehen.

WC und sanitäre Anlagen: Wo notwendig, werden Vorkehrungen (z.B. Absperrungen) vorgenommen, um die 2m-Distanz in den WC-Anlagen sicherzustellen. Der Zutritt zu den WC und den sanitären Anlagen wird begrenzt. Aufsichtspersonen kontrollieren diese Begrenzung.

2.1.2 Prüfungsräume

Pro Prüfungszimmer soll den Kandidaten/-innen ein Prüfungsplatz von mind. **4m²** zugewiesen werden. Die Organisation der Prüfung minimiert die Personenbewegungen im Raum während der Prüfung.

Jede/r Kandidat/-in erhält in der Regel einen fixen Prüfungsplatz zugewiesen. Dieser wird während der Prüfungssession nicht gewechselt. Hiervon ausgenommen sind Prüfungen, welche die Benutzung von Spezialräumen erforderlich machen oder aufgrund des Faches organisatorisch notwendig sind.

Sofern betrieblich möglich, sollen die Prüfungen «parzelliert» **in mehreren Prüfungszimmern** durchgeführt werden (besser sind 5 Räume à 12 Prüfungsplätzen als ein Grossraum mit 60 Prüfungsplätzen). Die Prüfung in einem Grossraum ist dann vorzuziehen, wenn die Distanzregel sowie weitere Schutzmassnahmen dadurch besser eingehalten werden können.

Namenslisten kennzeichnen den Prüfungsplatz und gewährleisten so die Rückverfolgung im Falle von Quarantänemassnahmen.

2.1.3 Begrenzung der Personenbewegungen und Ansammlungen

Der Personenfluss zu den Prüfungslokalitäten ist dergestalt zu organisieren, dass möglichst Ansammlungen von Personen vor den Eingängen, Korridoren und vor und in den Prüfungsräumen vermieden werden soll:

- Warteschlangen ins Freie verlagern
- Warteschlangen in den Korridoren mit Bodenmarkierungen versehen (siehe 2.1.1)
- Eingangstüren offen halten
- Situationsspezifische Vorkehrungen zur Vermeidung von Personenansammlungen
- Spezifische Vorkehrungen zum BYOD-Prüfungssetting (Prüfungen auf dem Notebook), damit Personenansammlungen oder Mehrverkehr vermieden werden.

2.2 Massnahme Hygiene

Die Schulen treffen wirksame Vorkehrungen in Bezug auf Sauberkeit, Händehygiene, Oberflächendesinfektionen. Eine entsprechende Instruktion des Personals sowie der Kandidaten/-innen ist gewährleistet. Es sollen genügend Desinfektionsspender zur Verfügung gestellt werden (Eingang und Prüfungsraum).

2.2.1 Händehygiene

Beim Eintreffen der Kandidaten/-innen müssen die Hände gereinigt werden. Dies erfolgt über die Nutzung von Desinfektionsstationen an den Zugängen zum Gebäude (und/oder Prüfungszimmer) oder über Händewaschen mit Seife vor Beginn der Prüfung.

Jede Form von Körperkontakten vor oder während den Prüfungen unter den Kandidaten/-innen ist zu vermeiden (inkl. Austausch von Prüfungsutensilien (Schreibstifte usw.) (Schulen stellen sicher, dass eine kleine Anzahl Ersatzstifte usw. zur Verfügung stehen).

Nach Aufsuchen der WC / sanitären Anlagen müssen die Kandidaten/-innen die Hände mit Seife waschen und desinfizieren.

2.2.2 Reinigung

Die Schulen stellen sicher, dass vor bzw. nach der Prüfungssession (wenn möglich täglich) die Oberflächen (Tischplatte, Türgriffe) gereinigt werden. Die WC-Anlagen werden nach jedem Prüfungstag gereinigt. Ebenfalls täglich gereinigt werden Oberflächen, die von mehreren Personen angetastet wurden.

Es erfolgt eine fachgerechte Entsorgung des Abfalls (Handschuhe tragen und nach Gebrauch entsorgen, Abfallsäcke nicht zusammendrücken, Anfassen von Abfall vermeiden).

Während der Prüfung bleiben die Türen zu den sanitären Anlagen (sofern möglich) geöffnet bzw. die Türgriffe werden während der Prüfung gereinigt.

Während der Prüfung werden die WC-Anlagen aufgrund intensiver Nutzung kurz gereinigt (primär Oberflächen, Armaturen, Griffe). Die Abfalleimer (insbesondere bei Handwaschgelegenheiten) werden regelmässig geleert.

Das Reinigungspersonal trägt Handschuhe im Umgang mit Abfall bzw. verwendet die angemessene, persönliche Arbeitskleidung. Die Arbeitskleider werden täglich ausgewechselt.

Die Aufsichtspersonen reinigen sich die Hände, nachdem sie die Prüfungen eingezogen haben (od. Handschuhe tragen).

Eine weiterführende Hygiene im Umgang mit dem Papier ist nicht notwendig.

2.2.3 Mitbringen von Trink- oder Esswaren

Sofern von der Prüfungsleitung erlaubt, können Trink- od. Esswaren mitgebracht werden. Diese dürfen nicht unter den Kandidaten/-innen ausgetauscht werden.

Nach Abschluss der Prüfungssession sind alle Ess- und Trinkwaren wieder nach Hause zu nehmen bzw. sachgerecht zu entsorgen (z.B. PET).

2.2.4 Lüften

Die Prüfungszimmer werden in regelmässigen Abständen (d.h. ca. alle 30 Minuten) genug lang gelüftet zwecks ausreichendem Luftaustausch.

2.3 Massnahme «Schutz von besonders gefährdeten Personen» / gesichertes Setting

Die Bundesverordnung, Anhang 6 führt die besonders gefährdeten Personen auf:
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref1>

Diese Personen nehmen **nicht** am allgemeinen Prüfungssetting teil (sowohl Maturanden/-innen wie Lehr- bzw. Aufsichtspersonen).

Kandidaten/-innen, welche zu Risikopersonen gemäss **Anhang 6 der COVID-19-VO2** gehören, müssen die Prüfungen in einem **gesicherten Setting** absolvieren dürfen (besonders sichere Distanzregel im Raum, Hygiene/Desinfektionsmittel vor Ort vorhanden, Aufsichtspersonen tragen Mundschutz, die Vermischung des Personenverkehrs wird vermieden).

Die Schulen regeln die vorgängige Meldepflicht dieser Kandidaten/-innen (gemäss der Verordnung VO-19-VO2 Abschnitt 5, Art. 10c/8):

Für die Geltendmachung einer besonderen Gefährdung muss ein **ärztliches Attest** vorgelegt werden (Inhalt sinngemäss: «Person xy gehört einer Risikogruppe gemäss COVID-19-VO2 Art. 10b an»).

Für Kandidaten/-innen, die im Haushalt mit Personen der Risikogruppe leben, gelten die Schutzmassnahmen des allgemeinen Prüfungssettings.

2.4 Organisatorische Massnahmen

Die Schulen, welche praktische und mündliche Prüfungen durchführen (FMS) adaptieren diese Richtlinien analog für die Prüfungsumgebung bei mündlichen od. praktischen Prüfungen.

Der Prüfungsbeginn kann «skaliert» erfolgen, um so die Ansammlung von Personen zu vermeiden.

Es soll ausreichend Zeit eingeplant werden für die Regelung des Zutritts in das Prüfungsgebäude.

Die Prüfungsblätter inkl. Arbeitspapier werden in einem geschlossenen Umschlag im Voraus auf den Tischen deponiert (zwecks Vermeidung von Personenbewegungen). Nach Abschluss der Prüfung werden die Prüfungsblätter auf den Tischen zurückgelassen, in einen Umschlag od. Klarsichtmappe gelegt und anschliessend von den Aufsichtspersonen eingesammelt.

Weitere organisatorische Vorkehrungen können von den Schulen getroffen werden.

2.5 Information / Instruktion

2.5.1 Personal

Das an der Prüfung im Einsatz stehende Personal (inkl. Experten/innen) wird zwecks Einhaltung/Umsetzung der Massnahmen angemessen instruiert.

2.5.2 Kandidaten/-innen

Die Kandidaten/-innen müssen im Vorfeld der Prüfung informiert werden, damit die Schutzmassnahmen wirksam umgesetzt werden:

- Informationen zur Anreise (2m-Distanz im OeV beachten, evtl. Gebrauch einer Schutzmaske, falls möglich Ausweichen auf Langsamverkehr). Information zur Abreise (kein Verweilen auf dem Schulareal).
- Anweisung zur Beachtung der Distanzregel (vor, während und nach der Prüfung).
- Grundsatz der eigenverantwortlichen Selbstkontrolle: Wer Symptome/erhöhte Temperatur hat (Richtwert > 37.5 °C), meldet sich bei der Schule und bleibt zuhause. Informationen zur Regelung der Nachprüfungen.
- Händedesinfektion beachten: Das Mitbringen von persönlichem Händedesinfektionsmittel ist nicht nötig, jedoch erlaubt.
- Kein Austausch von Esswaren, Schreibstiften.
- Wer will, darf Maske tragen (jedoch nicht vorgeschrieben). Sachgerechter Gebrauch der Maske beachten.

- Information zur Meldepflicht der besonders gefährdeten Personen.

2.6 Umgang mit Kandidaten/-innen und Mitarbeitenden, die während der Prüfung Corona-Symptome aufweisen

Personen, welche Corona-Symptome aufweisen, werden nach Hause geschickt und aufgefordert, telefonisch einen Arzt zu kontaktieren. Sie erhalten für die Heimreise eine Maske ausgehändigt.

2.7 Vollzug

Die Schulen der Dienststelle Gymnasialbildung gewährleisten den korrekten Vollzug dieser Schutzmassnahmen an ihren Standorten.

2.8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt auf den 5. Mai 2020 in Kraft und gilt für die Prüfungssession 2020.

Luzern, 1. Mai 2020



Aldo Magno
Leiter Dienststelle Gymnasialbildung